

Förderung III.1.1- Räumung von Kalamitätsflächen -2021-

Beantragung geplanter Räumungsmaßnahmen

(nicht bei Forstbetriebsgemeinschaften/Forstbetriebsvereinigungen zu verwenden)



Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Räumung von Kalamitätsflächen

nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019
(Extremwetterrichtlinie-Wald)

Bewilligungsbehörde *:

Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 52
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Eingang RP DA

Datum

über das zuständige
Hessische Forstamt

Eingang Forstamt

Datum

* Hinweis: Dieser Antrag wird der Bewilligungsbehörde erst nach Vorliegen des Verwendungsnachweises vom zuständigen Forstamt weitergeleitet

1. ANTRAGSTELLER/IN

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und das dem Antrag beiliegende Merkblatt beachten!

1.1	Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung mit Angabe der Rechtsform	Geb.-Datum (tt.mm.jjjj)
1.2	Straße / Hausnummer oder Postfach	
1.3	PLZ / Ort/Bundesland (sofern nicht Hessen)	
1.4	Ggfs. abweichende Zustellanschrift: Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung	
1.5	Straße / Hausnummer oder Postfach	
1.6	PLZ / Ort / Bundesland (sofern nicht Hessen)	
1.7	Telefon: Vorwahl / Rufnummer	FAX
1.8	E-Mail	
1.9	Name u. Sitz der Bank	
	IBAN (22-stellig)	
1.10	Personenident-Nr.: (PI-Nr.) (7-stellig)	
1.11	Betreuung/Beförsterung durch das zuständige Forstamt: <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ja, durch Vertrag/nach § 19(1) Hess. Waldgesetz	
1.12	<input type="checkbox"/> Körperschaft des öffentlichen Rechts <input type="checkbox"/> privater Zuwendungsempfänger	
2. ANGABEN ZUM BETRIEB		
2.1	Forstbetriebsfläche <u>in Hessen:</u>	ha

3. ERKLÄRUNG DES ANTRAGSTELLERS

3.1	<p>Die Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen (Extremwetterrichtlinie-Wald) im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" sowie die Allgemeinen Nebenbestimmungen für die Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P, ANBest-GK) sind mir bekannt. Ich erkenne deren Inhalt sowie die für die Förderung geltenden Rechtsgrundlagen des Landes und die nachstehenden Bestimmungen durch meine Unterschrift als verbindlich an.</p> <p>Hinweis: Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.</p>
3.2	<p>Mir ist bekannt, dass kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beantragten Zuwendung besteht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.</p>
3.3	<p>Ich verpflichte mich,</p> <ul style="list-style-type: none">➔ die Informations- und PR-Verpflichtungen gemäß Artikel 13 i. V. mit Anhang III, Teil 1 Ziffer 2 der Verordnung (EU) Nr. 808/2014 sowie gemäß dem Rahmenplan der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Das Land Hessen hat sich dazu entschlossen, die Erläuterungstafeln zu beschaffen und kostenfrei dem Begünstigten zur Verfügung zu stellen.➔ die Zuwendung zurückzuzahlen und die anfallenden Zinsen zu zahlen, soweit ein Zuwendungsbescheid nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder nach anderen Rechtsvorschriften ganz oder teilweise zurückgenommen oder widerrufen wird.
3.4	<p>Ich weiß, dass</p> <ul style="list-style-type: none">➔ gemäß § 4 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Verwaltungskostengesetzes bei Rücknahme oder Widerruf eines Zuwendungsbescheides aus Gründen, die der Kostenschuldner zu vertreten hat, Gebühren oder Auslagen fällig werden. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Amtshandlung für den Kostenschuldner. Bei einfachen Vorgängen (ca. 1 Stunde Zeitaufwand) beträgt die Gebühr mindestens 75 Euro,➔ ich die sich auf die Zuwendung beziehenden Unterlagen, Aufzeichnungen, Belege, Bücher oder Karten für die Dauer von zehn Jahren nach Vorlage des Auszahlungsantrages aufzubewahren habe, soweit nicht nach anderen Rechtsvorschriften eine andere Aufbewahrung vorgeschrieben ist.
3.5	<p>Mir ist bekannt, dass</p> <ul style="list-style-type: none">➔ ich nach § 3 Abs.1 des Subventionsgesetzes verpflichtet bin, der Bewilligungsbehörde unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, der Weitergewährung, der Inanspruchnahme oder dem Belassen der Zuwendung entgegenstehen oder für die Rückforderung der Leistungen erheblich sind,➔ falsche, unvollständige oder unterlassene Angaben zur Strafverfolgung führen können und mir auch die Kosten für Kontrollmaßnahmen auferlegt werden können,➔ die Zuwendung bei falschen, unvollständigen oder unterlassenen Angaben oder bei Nichterfüllung oder nicht rechtzeitiger Erfüllung oder Einhaltung der Bedingungen und Auflagen bzw. der übernommenen Verpflichtungen zurückgefordert werden kann,➔ die Bewilligungsbehörde verpflichtet ist, Tatsachen, die den Verdacht eines Subventionsbetruges begründen, der Strafverfolgungsbehörde mitzuteilen,➔ der Antrag im Falle fehlender oder nicht fristgemäß nachgereichter Unterlagen abgelehnt oder sanktioniert werden kann,➔ von der Bewilligungsbehörde alle Unterlagen (auch rückwirkend), die zur Beurteilung der Antragsberechtigung, der Antragsvoraussetzungen und der Höhe der Zuwendung erforderlich sind, angefordert werden können,➔ die Bewilligungsbehörde entsprechend den Zuwendungsvorschriften Auflagen auch nachträglich erteilen kann,➔ die Nichteinhaltung der Fördervoraussetzungen zu Kürzungen führen kann.

<p>3.6</p>	<p>Kontrolle</p> <p>Mir ist bekannt, dass Verwaltungskontrollen und Kontrollen vor Ort durch die zuständigen Behörden und Stellen durchgeführt werden. Die Verwaltungskontrolle erfolgt zu 100 %. Dabei werden die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben im Antrag, einschließlich der Einordnung der beantragten Maßnahme in das Förderprogramm sowie das Vorliegen der sachlichen und finanziellen Voraussetzungen für die Erteilung eines Zuwendungsbescheides überprüft.</p> <p>Zusätzlich werden stichprobenartig unangekündigt örtliche Kontrollen vorgenommen. Diese können während der Durchführung und nach Abschluss der Maßnahme erfolgen. Auf Anforderung der Bewilligungsbehörde ist dieser der örtliche und zeitliche Arbeitsablauf konkret mitzuteilen. Nach Maßnahmenabschluss wird die Übereinstimmung der eingereichten Nachweise über die Durchführung der Maßnahme mit der im Bewilligungsbescheid angegebenen Verwendung der zu zahlenden Zuwendung geprüft.</p> <p>Alle Verpflichtungen und Auflagen, die der Zuwendungsempfänger einzuhalten hat, sowie alle Belege die zur Zeit des Kontrollbesuchs überprüft werden können, sind Gegenstand der Kontrollen.</p>
<p>3.7</p>	<p>Subventionen</p> <p>Mir ist bekannt, dass die Zuwendungen nach diesen Richtlinien Subventionen im Sinne des § 264 StGB in Verbindung mit § 2 des Gesetzes gegen die missbräuchliche Inanspruchnahme von Subventionen (SubvG) vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037) und des Hessischen Subventionsgesetzes (HSG) vom 18. Mai 1977 (GVBl. I S. 199) sind.</p> <p>Subventionserhebliche Tatsachen i. S. von § 264 (8) StGB (§ 1 Hess. SubvG i. V. mit § 2 (1) Subventionsgesetz) sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Angaben im Antrag einschließlich der Anlagen, - die Angaben in den Belegen. <p>Die Antragsteller werden mit dem Antrag auf die Strafbarkeit des Subventionsbetruges nach § 264 StGB hingewiesen und bestätigen urschriftlich ihre Kenntnissnahme.</p>
<p>3.8</p>	<p>Ich teile jede Abweichung von den Antragsangaben und jeden Wechsel des Nutzungsberechtigten während der Dauer der von mir übernommenen Verpflichtungen sowie jede beihilferelevante Änderung meiner Unternehmensverhältnisse durch Abgabe einer schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde mit. Ich bleibe verantwortlich für die weitere Einhaltung der Verpflichtungen beim Übergang des Unternehmens (ganz oder teilweise) auf einen anderen Nutzungsberechtigten während der Zeit der Verpflichtungsdauer, es sei denn, der Nachfolger übernimmt die Verpflichtungen für die restliche Dauer der Verpflichtungszeit durch Abgabe einer entsprechenden schriftlichen Erklärung gegenüber der Bewilligungsbehörde.</p>
<p>3.9</p>	<p>Ich versichere, dass in den letzten 5 Jahren gegen mich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) keine Geldbuße von wenigstens 2.500 € nach § 404 Absatz 2 Nummer 3 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch rechtskräftig verhängt wurde oder ich (Antragsteller bzw. nach Satzung oder Gesetz Vertretungsberechtigter) nach den §§ 10, 10a oder 11 des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz zu keiner Freiheitsstrafe von mehr als drei Monaten oder einer Geldstrafe von mehr als 90 Tagessätzen rechtskräftig verurteilt wurde.</p>
<p>3.10</p>	<p>Erklärung des Unternehmens gemäß Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014)</p> <p>Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014). Ein Unternehmen befindet sich dann in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Im Falle von Gesellschaften mit beschränkter Haftung: mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals ist infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. b) Im Falle von Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften: mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel ist infolge aufgelaufener Verluste verloren gegangen. c) Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger. d) Bei einem Unternehmen, das kein KMU (Kleinstunternehmen sowie kleine und mittlere Unternehmen) ist, lag in den vergangenen beiden Jahren <ol style="list-style-type: none"> a. der buchbasierte Verschuldungsgrad über 7,5 b. das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen unter 1,0. <p>Zur Beurteilung des Vorliegens der o.g. Kriterien sind in der Regel die letzten 2 Jahresabschlüsse eines Unternehmens ausreichend.</p>

	<p>Ein KMU-Unternehmen wird in den ersten 3 Jahren nach seiner Gründung nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn die Voraussetzungen unter Buchstabe c) erfüllt sind.</p> <p>Ich versichere / wir versichern wir, dass mein/ unser Unternehmen kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der EU für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Abl. EU Nr. C 249 vom 31. Juli 2014) ist. Mir/ uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches ist und dass ein Subventionsbetrug nach dieser Vorschrift strafbar ist.</p>
3.11	<p>Einwilligungserklärung zum Datenschutz</p> <p>Die Verarbeitung meiner/unserer Daten erfolgt aufgrund europa-, bundes- und landesrechtlicher Vorschriften.</p> <p>Darüber hinaus willige(n) ich/wir gem. Art. 6 Abs. 1 a) DSGVO in die Verarbeitung meiner/unserer personenbezogenen Daten dahingehend ein, dass die personen- und objektbezogenen Daten im Falle einer Bewilligung nach der Richtlinie für die forstliche Förderung in Hessen vom 30. April 2018 zum Zwecke der Erstellung von Auswertungen und Statistiken an die hierfür beauftragten Stellen übermittelt werden können. Ich bin/ wir sind damit einverstanden, dass zur Bearbeitung des vorliegenden Antrags Angaben des Gemeinsamen Antrags verwendet werden.</p> <p>Mir/uns ist bekannt, dass diese Einwilligungserklärung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden kann. Der Widerruf kann gerichtet werden an:</p> <p>Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen – rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale – Abteilung Landwirtschaftsförderung Strahlenbergerstr. 11 63067 Offenbach E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de</p> <p>Im Rahmen des Förderverfahrens müssen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereitstellen, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten <i>[und ggfs. ihre Weitergabe an beauftragte Dritte]</i> ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.</p> <p>Mit der Antragstellung wird von mir/uns das mir/uns bei Antragstellung vorliegende Merkblatt mit den <i>Datenschutzhinweisen der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 25.05.2018-</i> ebenfalls anerkannt. Der Inhalt des Merkblatts wird damit Bestandteil dieses Antrags.</p> <p>Ich/wir versichere/versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der in diesem Antrag gemachten Angaben und akzeptiere/akzeptieren die „Hinweise und Erklärungen“, die „Erklärung zum Datenschutz, Transparenz- und Publizitätsvorschriften“, die „Erklärung Interessenkonflikt“. sowie den Erhalt und die Kenntnisnahme der Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung der WIBank als Zahlstelle EGFL/ELER des Landes Hessen für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen und der darin enthaltenen Belehrung über meine/unsere Rechte -gültig ab 25.05.2018.</p>
3.12	<p>Die dem Merkblatt dieses Antrags beigefügten Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung für Antragsteller von landes- bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen, gültig ab 25. Mai 2018, habe ich zur Kenntnis genommen.</p>
3.13	<p>Erklärung Interessenkonflikte</p> <p>Zum Schutz ihrer finanziellen Interessen und zum Ausschluss von Interessenkonflikten bestimmter Personenkreise definiert die Europäische Union in Artikel 57 der Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (Verordnung (EU, EURATOM) Nr. 966/2012 des EP und des Rates vom 25.10.2012) nachfolgend zwingend zu beachtende Sachverhalte:</p> <p>Grundlage für die Definition eines Interessenkonflikts auf EU-Ebene ist folgender Wortlaut:</p> <p>„1. Finanzakteure und sonstige Personen, die in den Bereichen Haushaltsvollzug und Finanzmanagement – einschließlich als Vorbereitung hierzu dienender Handlungen – Rechnungsprüfung und Kontrolle Aufgaben wahrnehmen, müssen jede Handlung unterlassen, durch die eigene Interessen mit denen der Union in Konflikt geraten könnten. Besteht ein solches Risiko, hat der betreffende Handlungsträger von dieser Handlung abzusehen und den bevollmächtigten Anweisungsbefugten zu befragen, der schriftlich bestätigt, ob ein Interessenkonflikt vorliegt. Der betreffende Handlungsträger unterrichtet auch seinen Dienstvorgesetzten. Liegt ein Interessenkonflikt vor, stellt der betreffende Handlungsträger alle seine Tätigkeiten in der Angelegenheit ein. Der bevollmächtigte Anweisungsbefugte trifft persönlich alle weiteren geeigneten Maßnahmen.“</p> <p>2. Für die Zwecke des Absatzes 1 besteht ein Interessenkonflikt, wenn ein Finanzakteur oder eine sonstige Person nach Absatz 1 aus Gründen der familiären oder privaten Verbundenheit, der politischen Übereinstimmung oder der nationalen Zugehörigkeit, des wirtschaftlichen Interesses oder aus anderen Gründen, die auf einer Gemeinsamkeit</p>

der Interessen mit dem Begünstigten beruhen, seine bzw. ihre Aufgaben nicht unparteiisch und objektiv wahrnehmen kann.

Im Hinblick auf § 6 Abs. 1 der Vergabeverordnung (VgV) vom 12.04.2016, BGBl. I, S. 624, dürfen Organmitglieder oder Mitarbeiter/innen des öffentlichen Auftraggebers oder eines im Namen des öffentlichen Auftraggebers handelnden Beschaffungsdienstleisters, bei denen ein Interessenkonflikt besteht, in einem Vergabeverfahren nicht mitwirken.

Ein Interessenkonflikt besteht für Personen, die an der Durchführung des Vergabeverfahrens beteiligt sind oder Einfluss auf den Ausgang eines Vergabeverfahrens nehmen können und die ein direktes oder indirektes finanzielles, wirtschaftliches oder persönliches Interesse haben, das ihre Unparteilichkeit und Unabhängigkeit im Rahmen des Vergabeverfahrens beeinträchtigen könnte (§ 6 Abs. 2 VgV).

Gemäß § 6 Abs. 3 VgV wird vermutet, dass ein Interessenkonflikt besteht, wenn die in Abs.1 genannten Personen

1. Bewerber oder Bieter sind,
2. einen Bewerber oder Bieter beraten oder sonst unterstützen oder als gesetzliche Vertreter oder nur in dem Vergabeverfahren vertreten, beschäftigt oder tätig sind,
3. bei einem Bewerber oder Bieter gegen Entgelt oder bei ihm als Mitglied des Vorstandes, Aufsichtsrates oder gleichartigen Organs oder für ein in das Vergabeverfahren eingeschaltetes Unternehmen, wenn dieses Unternehmen zugleich geschäftliche Beziehungen zum öffentlichen Auftraggeber und zum Bewerber oder Bieter hat.

Gemäß § 6 Abs. 4 VgV gilt die Vermutung des Abs. 3 auch für Personen, deren Angehörige die Voraussetzungen nach Abs. 3 Nr. 1 bis 3 erfüllen. Angehörige sind der Verlobte, der Ehegatte, Lebenspartner, Verwandte und Verschwägerter gerader Linie, Geschwister, Kinder der Geschwister, Ehegatten und Lebenspartner der Geschwister und Geschwister der Ehegatten und Lebenspartner, Geschwister der Eltern sowie Pflegeeltern und Pflegekinder.

Der/Die Zuwendungsempfänger/in versichert durch die Unterschrift im Förderantrag, dass zum Zeitpunkt der Unterschrift kein Interessenkonflikt vorliegt und die Annahme eines Interessenkonflikts zu jedem Zeitpunkt des Förderverfahrens umgehend der Bewilligungsbehörde mitgeteilt wird.

3.14 Ich bestätige, dass die von mir gemachten Angaben richtig und vollständig sind.

4. BEANTRAGTE FÖRDERUNG

4.1 Ich beantrage eine Zuwendung für die bestandes- und bodenschonende Räumung von Kalamitätsflächen gemäß den nachstehenden Blättern (Ziffer 4.2 und 4.3).

Der Nachweis der Schadholzmengen (Aufmaßlisten/Messprotokolle/Abrechnungen mit Holzkäufern) erfolgt innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieses Antrags beim zuständigen Forstamt durch Vorlage eines Verwendungsnachweises (s. Ziffer VII. 2.3.1 der Extremwetterrichtlinie-Wald vom 1.4.2021).

Hinweis zu den Ziffern 4.2 und 4.3: Das Blatt ist mit Ausnahme der grauen Felder vom Antragsteller vollständig zu füllen.

4.2 Antrag III.1.1 Räumung von Kalamitätsflächen - Verzeichnis der Gemarkungen	Blatt Nr.: _____
---	------------------

Lfd. -Nr.	Gemeinde - Gemarkung
<i>z.B. 1</i>	<i>Reiskirchen/Ettingshausen</i>

4.3 Antrag III.1.1 Räumung von Kalamitätsflächen - Anzeige der geplanten Maßnahmen *

Lfd.-Nr. (aus Ta- belle 4.2)	Maßnah- men- Nr.	Waldort Abt/UAbt oder Flur/ Flurstück <small>1</small>	Ausführungszeit- raum von Mon. - Mon./Jahr
<i>z.B. 1</i>	<i>1</i>	<i>Abt. 12 - 14</i>	<i>Juli.- Aug. 2021</i>

* Die Schadholzmengen (Efm o. R.) müssen ab Eingang dieses Antrags beim zuständigen Forstamt innerhalb von vier Monaten mit beigefügtem Verwendungsnachweis nachgewiesen werden

4.4	<p><u>Bei der Anfertigung des Antrages hat mitgewirkt:</u></p> <p><input type="checkbox"/> vom Landesbetrieb Hessen-Forst: _____</p> <p><input type="checkbox"/> folgender privater Dienstleister: _____</p> <p><input type="checkbox"/> keine Mitwirkung Dritter</p>
4.5	<p><u>Weitere Angaben des Antragstellers:</u></p> <p><input type="checkbox"/> Mit den Räumungsmaßnahmen wurde noch nicht begonnen. Mir ist bekannt, dass die Räumungsmaßnahmen auf den beantragten Flächen erst nach Eingang dieses Antrags beim zuständigen Forstamt begonnen werden dürfen.</p> <p><input type="checkbox"/> Ich werde die zu den beantragten Waldorten aufgearbeiteten Schadholzmengen innerhalb von vier Monaten nach Eingang dieses Antrags beim zuständigen Forstamt nachweisen. Mir ist bekannt, dass eine Nichteinhaltung dieser Frist zu einem Förderausschluss führen kann.</p> <p><input type="checkbox"/> Aussagefähige Lagekarten (Maßstab 1:10.000 oder 1:25.000) zu den beantragten Schadflächen sind mit Eintragung der jeweiligen Maßnahmennummer beigelegt.</p>
4.6	<p><u>Unterschrift des Antragstellers bzw. Verfügungsberechtigten (ggf. Vollmacht oder Zeichnungsbefugnis beifügen)</u></p> <p>Ort, Datum</p> <p>_____</p> <p>Name, Vorname</p> <p>_____</p> <p>(Druckbuchstaben) (Unterschrift)</p>

Verwendungsnachweis zum Antrag III.1.1 - Räumung von Kalamitätsflächen 2021 -

nach der Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019
(Extremwetterrichtlinie-Wald)



Bewilligungsbehörde:
Regierungspräsidium Darmstadt
Dezernat V 52
Wilhelminenstraße 1-3
64283 Darmstadt

Eingang RP DA

Datum

über das zuständige
Hessische Forstamt

Eingang Forstamt

Datum

1. ZUWENDUNGSEMPFÄNGER/IN

Bitte in DRUCKBUCHSTABEN ausfüllen und das beiliegende Merkblatt zum Verwendungsnachweis beachten!

1.1	Name / Vorname / Unternehmensbezeichnung mit Angabe der Rechtsform	
1.2	Straße / Hausnummer oder Postfach	
1.3	PLZ / Ort/Bundesland (sofern nicht Hessen)	
1.4	Personenident-Nr.: (PI-Nr.) (7-stellig)	
1.5	<p>Mit meinem Antrag vom _____ habe ich Räumungsmaßnahmen für die unter Ziffer 2 dieses Verwendungsnachweises genannten Waldorte beantragt.</p> <p>Anliegend teile ich die in diesen Waldorten aufgearbeiteten Schadholzmengen mit und füge alle entsprechenden Nachweise bei (z. B. Aufmaßlisten/Messprotokolle/Abrechnungen mit Holzkäufern).</p> <p><input type="checkbox"/> Ich bestätige, dass für die beantragten Räumungsmaßnahmen keine Förderung nach Teil III Nr. 1.2 (Verkehrssicherung) oder Nr. 2.2 (Waldschutz II) beantragt wurde.</p> <p>Beantragte Gesamtschadholzmenge: _____ Efm ohne Rinde (gemäß Ziffer 2 und Anlagen)</p> <p>Gesamtförderbetrag bei 4,80 €/Efm: _____ €</p> <p>Ich bestätige die Richtigkeit der Angaben in diesem Verwendungsnachweis einschließlich der beigefügten Anlagen.</p> <p>Ort, Datum _____</p> <p>Name, Vorname _____ Unterschrift _____</p>	



Merkblatt 2021

zum Antrag auf Gewährung einer Zuwendung für die Räumung von Kalamitätsflächen (III.1.1) sowie zum Verwendungsnachweis

Richtlinie zur Förderung von Maßnahmen zur Bewältigung der durch Extremwetterereignisse verursachten Folgen im Wald in Hessen vom 01.04.2021, Az.VI 1-088 f 08.03-1/2019 (Extremwetterrichtlinie-Wald)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt zunächst aufmerksam durch,
bevor Sie mit dem Ausfüllen Ihres Förderantrages beginnen!

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Extremwetterrichtlinie-Wald gibt Ihnen Auskunft über die Grundsätze der Zuwendungsgewährung. Hier können Sie feststellen, ob eine von Ihnen geplante Maßnahme in Ihrem Wald förderfähig ist und ob Sie zum Kreis der Antragsberechtigten gehören.

Die Extremwetterrichtlinie-Wald und die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung finden Sie auf der Homepage des Regierungspräsidiums Darmstadt (www.rp-darmstadt.hessen.de). Auf Anforderung werden Ihnen die Unterlagen auch übersandt.

Waldbesitzer können einen **Einzelantrag**, Forstwirtschaftliche Zusammenschlüsse (Forstbetriebsgemeinschaften und Forstbetriebsvereinigungen) einen **Sammelantrag** stellen.

Der Antrag ist vollständig und mit Druckbuchstaben auszufüllen. Bei fehlenden oder nicht lesbaren Angaben kann der Antrag nicht bearbeitet werden.

I. Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Antrags (Förderung III.1.1)

Abschnitt 1 Angaben zum/zur Antragsteller/in

Ziffer 1.1 bis 1.9

Hier sind Ihre Postanschrift, Telefon und Bankverbindung einzutragen. Für die systemseitige Erfassung muss die IBAN (22-stellig) angegeben werden.

Antragsteller und Kontoinhaber müssen identisch sein. Aus Gründen der Evaluierung (Bewertung) der Fördermaßnahmen wird auch das Geburtsdatum des Antragstellers abgefragt.

Eine Forstbetriebsvereinigung nach § 21 HWaldG ist zuwendungsberechtigt, sofern sie rechtsfähig ist und eine Bevollmächtigung in der Satzung verankert ist oder gesondert vorgelegt wird.

Ziffer 1.10

Der Personenident (PI) ist immer 7-stellig. Sofern Ihnen noch kein PI zugeteilt wurde, muss dieser einmalig beantragt werden. Hierzu verwenden Sie bitte das auf der Homepage der Bewilligungsstelle hinterlegte Antragsformular. Bei Rückfragen hierzu setzen Sie sich bitte mit der Identverwaltung der Bewilligungsbehörde des Regierungspräsidiums Darmstadt, Tel. 06151 - 12 5526, in Verbindung.

Ziffer 1.11

Es ist anzugeben, ob ein Betreuungsvertrag mit dem zuständigen Forstamt abgeschlossen wurde, bzw. ob die Körperschaft per hessischem Waldgesetz befördert wird.

Ziffer 1.12

Die Angabe, ob es sich um einen öffentlichen oder privaten Zuwendungsempfänger (=Antragsteller) handelt, ist aus statistischen Gründen erforderlich.

Abschnitt 3 Erklärung des Antragstellers

Bitte lesen Sie die Erklärung aufmerksam durch, bevor Sie unterschreiben!

Subventionserhebliche Tatsachen im Sinne des § 264 Strafgesetzbuch

Alle Angaben im Antrag, den Anlagen und Belegen sind subventionserheblich.

Falsche Angaben des Antragstellers (Zeilen 1.1 bis 2.1) können auch subventionserhebliche Tatsachen sein, wenn dadurch die Zuwendung nicht zweckgebunden verwendet wird (z. B. Angabe eines anderen Bankkontos).

Folgen falscher Angaben:

Sie verlieren die gesamte Zuwendung zuzüglich der angefallenen Zinsen und müssen damit rechnen, dass Sie sich wegen Subventionsbetrug strafbar machen.

Abschnitt 4 Beantragte Förderung

Ziffer 4.2

Eintragung der Gemarkungen, in denen eine Räumung von Kalamitätsflächen durchgeführt werden soll.

Ziffer 4.3

Eintragung der geplanten Räumungsmaßnahmen zu den in Ziffer 4.2 genannten Gemarkungen. Die Maßnahmen-Nr. wird fortlaufend vergeben und stellt den Bezug zu beigefügten Anlagen bzw. später mit dem Verwendungsnachweis eingereichten Unterlagen her (z. B. Lagekarten, Aufmaßlisten, Messprotokolle). Alle vorzulegenden Unterlagen sind daher ebenfalls mit der entsprechenden Maßnahmen-Nr. sowie der PI- Nummer (aus Ziffer 1.10) zu versehen. Die Angaben in Ziffer 4.3 beschränken sich auf die Benennung der Waldorte, in denen Räumungsmaßnahmen durchgeführt werden sollen. Die in diesen Waldorten aufgearbeiteten Schadholzmengen sind über den anhängenden Verwendungsnachweis innerhalb von **vier Monaten** nach Eingang dieses Antrags beim zuständigen Forstamt nachzuweisen. Fristverlängerungen können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden und sind **vor** Fristablauf schriftlich zu beantragen. **Eine Nichteinhaltung der Frist kann zum Förderausschluss führen.**

Verkauf auf dem Stock / Selbstwerbungsmaßnahme:

Auch Kalamitätsholz, das auf dem Stock oder durch eine Selbstwerbungsmaßnahme verkauft wurde, ist förderfähig. Bei einem sogenannten Holzverkauf auf dem Stock veranlasst die Antragstellerin oder der Antragsteller zugleich die Aufarbeitung des Holzes bzw. die Räumung von Schadflächen.

Zeitraum:

Es können nur Maßnahmen beantragt werden, die noch nicht begonnen wurden. Als Maßnahmenbeginn gilt der Beginn der Maßnahme auf der Fläche.

Hinweis: Bereits durchgeführte Maßnahmen können noch bis 30. Juni 2021 über den Antragsvordruck III.1.1 (rückwirkende Beantragung) beantragt werden. Es gilt das Posteingangsdatum bei dem zuständigen Forstamt.

Abgrenzung zwischen dem vorliegenden Förderantrag nach Teil III Nr. 1.1 (Räumung von Kalamitätsflächen) und einer Förderung nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) der Extremwetterrichtlinie-Wald:

III.1.1 - Räumung von Kalamitätsflächen: Durch den Fördersatz von 4,80 €/ Efm o. R. soll der Mehraufwand für die Aufarbeitung und Räumung von Schadflächen kompensiert werden. Sowohl Laubhölzer als auch Nadelhölzer sind förderfähig.

III.2.2 - Waldschutz II: Durch den Fördersatz von 10 €/ Efm o. R. soll der Mehraufwand für die Räumung der Kalamitätsflächen in Verbindung mit zusätzlichen Waldschutzmaßnahmen zur Bekämpfung/Vorbeugung von Schadorganismen kompensiert werden. Die Förderung beschränkt sich i. d. R. ausschließlich auf Nadelhölzer.

Folgende Waldschutzmaßnahmen können als förderfähig anerkannt werden:

- a. Bei auf der Fläche verbleibendem bruttauglichem Restholz:
Mulchen, Streifen, Häckseln, Zerkleinern, Verbrennen, Entrinden oder sonstige Maßnahmen, welche die Bruttauglichkeit herabsetzen.
- b. Bei aufgearbeitetem, befallenem oder bruttauglichem Rundholz:
Entrinden, der Einsatz von Folie und der Transport in nicht gefährdete Bereiche.
Als nicht gefährdete Bereiche gelten Nasslagerplätze sowie Trockenlager bzw. Holzlagerplätze mit mindestens 500 m Abstand von gefährdeten Nadelholzbeständen. Im Antrag ist anzugeben, wohin (z. B. 1= Nasslager) und bis wann das Holz abgefahren war. Der Transport von Rundholz in ein Sägewerk oder einen anderen Standort eines Holzverarbeitenden Betriebes ist grundsätzlich nicht förderfähig.

Der Einsatz von Pflanzenschutzmitteln ist für den Zeitraum vom 01.01.2019 bis zum 30.09.2019, für den Zeitraum vom 01.04.2020 bis zum 31.10.2020 und vom 01.04.2021 bis zum 31.10.2021 als förderfähige Waldschutzmaßnahme anerkannt (siehe Hinweise unten).

Beispiel: Ein Waldbesitzer arbeitet mit Sammelhieben sein angefallenes Käferholz auf. Das Holz wird gerückt und an der nächsten Waldstraße gepoltert. Ein Teil des Holzes wird innerhalb kurzer Zeit in einen nicht gefährdeten Bereich abtransportiert. Hieraus folgt: Für das lediglich gerückte und aufgearbeitete Holz erhält der Waldbesitzer 4,80 €/ Efm o. R. Für das gerückte und aufgearbeitete Holz, bei dem zusätzlich eine Waldschutzmaßnahme durchgeführt wurde (z. B. Verbringen in einen nicht gefährdeten Bereich), kann ein Fördersatz von 10 €/ Efm o. R. beantragt werden. Weil es sich um unterschiedliche Fördertatbestände handelt, müssen die Holz mengen aufgrund einer Bundesregelung auf die entsprechenden Antragsformulare nach Teil III Nr. 1.1 bzw. Nr. 2.2 aufgeteilt werden.

Hinweise Pflanzenschutzmittel:

- a) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. Januar 2019 bis zum 30. September 2019: Für den Zeitraum vom **01. Januar 2019** bis zum **30. September 2019** ist auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) förderfähig.
- b) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020: Für den Zeitraum vom **1. Oktober 2019** bis zum **31. März 2020** ist mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) **nicht** förderfähig. Dies bedeutet aber nicht, dass Maßnahmen (z. B. Entrinden, Rücken und Transport von Kalamitätsholz in nicht gefährdete Bereiche) nach Teil III Nr. 2.2 der Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen werden, weil Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kamen. PSM-Einsatz ist nicht förderfähig, aber auch nicht förderschädlich!
- c) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. April 2020 bis zum 31. Oktober 2020: Für den Zeitraum vom **1. April 2020** bis zum **31. Oktober 2020** ist auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz als Ultima Ratio im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Waldgesetzes über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) förderfähig. Dies umfasst den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei befallenem Schadholz, der in der Regel gezielt auf Holzpoltern im Wald erfolgt ist. Im Rahmen des integrierten Wald-/Pflanzenschutzes war prioritär darauf hinzuwirken, Lagermöglichkeiten (Nass- und Trockenlager) innerhalb und außerhalb des Waldes, Entrindungskapazitäten oder entsprechende Transportkapazitäten zur schnellen Abfuhr auszuerschöpfen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes war schließlich aber auch der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich.
Ziel war der Schutz nicht geschädigter Waldbestände im eigenen Wald sowie im Wald von benachbarten Waldbesitzenden.
- d) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. Oktober 2019 bis zum 31. März 2020: Für den Zeitraum vom **1. November 2020** bis zum **31. März 2021** ist mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) **nicht** förderfähig. Dies bedeutet aber nicht, dass Maßnahmen (z. B. Entrinden, Rücken und Transport von Kalamitätsholz in nicht gefährdete Bereiche) nach Teil III Nr. 2.2 der Richtlinie von der Förderung ausgeschlossen werden, weil Pflanzenschutzmittel zum Einsatz kamen. PSM-Einsatz ist nicht förderfähig, aber auch nicht förderschädlich!
- e) Pflanzenschutzmitteleinsatz nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) im Zeitraum vom 1. April 2021 bis zum 31. Oktober 2021: Für den Zeitraum vom **01. April 2021** bis zum **31. Oktober 2021** ist auch mit Pflanzenschutzmittel behandeltes Holz als Ultima Ratio im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes nach § 4 Abs. 2 Nr. 6 des Hessischen Waldgesetzes über die Maßnahme nach Teil III Nr. 2.2 (Waldschutz II) förderfähig. Dies umfasst den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln bei befallenem Schadholz, der in der Regel gezielt auf Holzpoltern im Wald erfolgt. Im Rahmen des integrierten Wald-/Pflanzenschutzes ist prioritär darauf hinzuwirken, Lagermöglichkeiten (Nass- und Trockenlager) innerhalb und außerhalb des Waldes, Entrindungskapazitäten oder entsprechende Transportkapazitäten zur schnellen Abfuhr auszuerschöpfen. Im Rahmen des integrierten Pflanzenschutzes ist schließlich aber auch der Einsatz von zugelassenen Pflanzenschutzmitteln möglich.
Ziel ist der Schutz nicht geschädigter Waldbestände im eigenen Wald sowie im Wald von benachbarten Waldbesitzenden.

Waldschutzmaßnahmen im Herbst/Winter:

Außerhalb der Käferflugzeiten (Herbst/Winter) ist in der Regel davon auszugehen, dass zusätzliche Maßnahmen (z. B. Mulchen, Verbrennen, Entrinden, Transport in ein Nass- oder Trockenlager) auch einen erheblichen Waldschutzeffekt haben und somit der erhöhte Fördersatz von 10 €/Efm gerechtfertigt erscheint.

Zopftrockenes Nadelholz:

Bei Zuwendungsanträgen nach Teil III Nr. 2.2 werden nur Baumarten gefördert, die im Zuge der Vermeidung weiterer biotischer Gefahren aufgearbeitet wurden. Dementsprechend müssen Maßnahmen durchgeführt worden sein, die eine Gefährdung von diesem Material auszuschließen (z. B. Herabsetzen der Bruttauglichkeit von Holz, Restholz und Reisig oder Abfuhr in nicht gefährdete Bereiche).

Ziffer 4.4

Im Falle einer Mitwirkung bei der Antragstellung ist das Forstamt bzw. der Dienstleister und dessen mitwirkende Person anzugeben.

Ziffer 4.5

Jede beantragte Maßnahme ist in einer Lagekarte (M: 1:10.000 oder 1:25.000) mit Angabe der Maßnahmen- Nr. darzustellen.

Eine Bearbeitung des Förderantrags ist nur möglich, wenn

- alle geforderten Erklärungen des Antragstellers abgegeben wurden
und
- dem Antrag unter Bezugnahme auf die Maßnahmen-Nummern alle erforderlichen Anlagen beigefügt sind

II. Hinweise zu den einzelnen Abschnitten des Verwendungsnachweises

Die Schadholzmengen zu den im Antrag III.1.1 für die Räumung beantragten Waldorten sind über den Verwendungsnachweis innerhalb von **vier Monaten** nachzuweisen. Diese Frist beginnt mit dem Eingang des Antrags III.1.1 bei dem zuständigen Forstamt und wird mit dem rechtzeitigen Eingang des Verwendungsnachweises beim Forstamt gewahrt.

Fristverlängerungen können nur in begründeten Einzelfällen gewährt werden und sind **vor** Fristablauf schriftlich zu beantragen. **Eine Nichteinhaltung der Frist kann zum Förderausschluss führen.**

Ziffer 2

Entsprechend dem Antrag werden die Maßnahmennummern und die zugehörigen Waldorte genannt und die Schadholzmengen mit zwei Nachkommastellen in Efm ohne Rinde eingetragen.

Die Nachweise der Schadholzmengen werden dem Verwendungsnachweis als Anlagen beigefügt (Aufmaßlisten/Messprotokolle/Abrechnungen mit Holzkäufern).

Für die Umrechnung in Efm gelten folgende Regelungen:

- a) Die Umrechnung von Raummeter in Festmeter o. R. über automatisierte Holzerfassungssysteme ist zulässig, soweit es sich um anerkannte Verfahren handelt (z. B. Geschäftsanweisung Nr. 06/2005-E20 des Landesbetriebs Hessen-Forst zur Vermessung und Sortierung von Rohholz).
- b) Soweit die Umrechnung von Raummeter in Festmeter o. R. manuell erfolgt, ist vom Antragsteller der Umrechnungsfaktor 0,6 anzuwenden.
- c) Für die Umrechnung von Waldhackgut in Festmeter o. R. ist der Faktor 0,4 anzuwenden.

Ziffer 3

Nach Prüfung und Bestätigung der Förderfähigkeit beantragter Schadholzmengen durch das zuständige Forstamt leitet dieses den Förderantrag mit dem zugehörigen Verwendungsnachweis an die Bewilligungsbehörde in Darmstadt zur abschließenden Bearbeitung weiter.

Datenschutzhinweise der Abteilung Landwirtschaftsförderung für Antragsteller von landes-, bundes- und EU-finanzierten Fördermaßnahmen - gültig ab 25.05.2018 -

Mit den folgenden Informationen geben wir Ihnen einen kurzen Überblick über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen Ihrer Antragstellung und Ihre Rechte nach der EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO). Welche Daten im Einzelnen verarbeitet und in welcher Weise genutzt werden, richtet sich maßgeblich nach der beantragten Förderung oder den beantragten bzw. vereinbarten Dienstleistungen. Daher werden nicht alle Teile dieser Informationen auf Sie zutreffen.

1. Wer ist für die Datenverarbeitung verantwortlich und an wen kann ich mich wenden?

- a. Verantwortlicher Datenverarbeiter ist die
Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen
Girozentrale –
Geschäftsleitung
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

- b. Sie erreichen unsere betriebliche Datenschutzbeauftragte unter
Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale
Datenschutzbeauftragte
Neue Mainzer Straße 52- 58
60311 Frankfurt am Main
Tel.: +49(0)69-9132-01
E-Mail: datenschutz@helaba.de

2. Welche Quellen und Daten nutzen wir?

Wir verarbeiten die personenbezogenen Daten, die Sie im Rahmen Ihrer Antragstellung angeben. Zudem verarbeiten wir – soweit für die vollständige Antragsbearbeitung erforderlich – personenbezogene Daten, die wir aus öffentlich zugänglichen Quellen (z.B. Schuldnerverzeichnissen, Grundbüchern, Handels- und Vereinsregistern, Presse, Internet) zulässigerweise gewinnen, die uns von den in den Antrags- und Bearbeitungsprozess einbezogenen Stellen (z.B. Kommunen, Landkreise, Regierungspräsidien, Land Hessen) oder von sonstigen Dritten (z.B. im Rahmen von Abtretungen und Pfändungen) zulässigerweise übermittelt werden.

Personenbezogene Daten sind dabei insbesondere Personalien (Name, Adresse und andere Kontaktdaten, Geburtstag und -ort und Staatsangehörigkeit), Legitimationsdaten (z. B. Ausweisdaten), Authentifikationsdaten (z. B. Unterschriftprobe), die Verfügungsberechtigung über Konten und Zeichnungsvollmachten sowie die im Verzeichnis der Betriebsdaten als Anlage zu § 2 InVeKoSDG (Gesetz über die Verarbeitung und Nutzung von Daten im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems nach den unionsrechtlichen Vorschriften für Agrarzahlungen) aufgeführten Daten.

Darüber hinaus können dies auch Vertragsdaten, Werbe- und Vertriebsdaten, Registerdaten sowie Daten über Ihre Nutzung von unseren angebotenen Telemedien (z. B. Zeitpunkt des Aufrufs unserer Webseiten, angeklickte Seiten von uns bzw. Einträge) und andere vergleichbare Daten sein.

3. Wofür verarbeiten wir Ihre Daten (Zweck der Verarbeitung) und auf welcher Rechtsgrundlage?

Wir verarbeiten personenbezogene Daten im Einklang mit den Bestimmungen der EU-DSGVO, dem Bundesdatenschutzgesetz und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG).

a. zur Erfüllung von vertraglichen Pflichten (Art. 6 Abs. 1 b DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten im Zusammenhang mit der Antragstellung und –bearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen, der Bewilligung oder Ablehnung und der Abwicklung von Förderanträgen.

b. aufgrund rechtlicher Verpflichtungen (Art. 6 Abs. 1 c DSGVO)

Wir unterliegen diversen rechtlichen Verpflichtungen, das umfasst gesetzliche Anforderungen (z.B. Kreditwesengesetz, Geldwäschegesetz, Wertpapierhandelsgesetz, Steuergesetze), bankaufsichtsrechtliche Vorgaben (z.B. der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Bankenaufsicht, der Deutschen Bundesbank und der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht) sowie besondere förderrechtliche Anforderungen im Zusammenhang mit der Umsetzung von EU-, Bundes- und Landes-Förderprogrammen. Zu den Zwecken der Verarbeitung gehören unter anderem die Kreditwürdigkeitsprüfung, die Identitäts- und Altersprüfung, Betrugs- und Geldwäscheprävention, die Erfüllung steuerrechtlicher Kontroll- und Meldepflichten sowie die Bewertung und Steuerung von Risiken in der Bank sowie die Einhaltung der EU-, Bundes- und Landes-Vorgaben zu den Voraussetzungen von Fördermaßnahmen und den durchzuführenden Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

c. im öffentlichen Interesse oder in Ausübung öffentlicher Gewalt (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Der WIBank obliegt die monetäre Ausführung von öffentlichem Fördergeschäft im Land Hessen. Bei der Erfüllung der damit im Zusammenhang stehenden Aufgaben erfolgt die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten auch im öffentlichen Interesse. Dies ist insbesondere der Fall in Zusammenhang mit der Antragsbearbeitung, der Prüfung der Fördervoraussetzungen und der Bewilligung von Förderdarlehen und Zuschüssen sowie hinsichtlich durchzuführender Kontroll- und Prüfungsmaßnahmen.

Soweit erforderlich, verarbeiten wir Ihre Daten über die eigentliche Antragsbearbeitung hinaus zur Aufklärung z.B. von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten, insbesondere zu Lasten des Haushalts der Europäischen Union und der öffentlichen Haushalte.

d. aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs. 1 a DSGVO)

Soweit Sie uns eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke erteilt haben, ist die Rechtmäßigkeit dieser Verarbeitung auf Basis Ihrer Einwilligung gegeben.

4. Wer bekommt meine Daten?

- a. Innerhalb der WIBank erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur vollständigen Antragsbearbeitung und zur vollständigen Antragsabwicklung brauchen. Auch eingesetzte Dienstleister (Art. 28 DSGVO) und Erfüllungsgehilfen können zu diesen Zwecken Daten nach Maßgabe der DSGVO erhalten.

Anträge mit personenbezogenen Daten, die Sie je nach Fördermaßnahmen bei den dafür zuständigen Kreisverwaltungen oder bei den Regierungspräsidien des Landes Hessen stellen, gelten als Anträge an die WIBank.

- b. Im Hinblick auf die Datenweitergabe an Empfänger außerhalb der WIBank ist zunächst zu beachten, dass wir zur Verschwiegenheit über alle antragsbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet sind, von denen wir Kenntnis erlangen. Informationen über Antragsteller und Antragsinhalte dürfen wir grundsätzlich nur weitergeben, wenn rechtliche Regelungen dies zulassen, der Antragsteller eingewilligt hat oder wir zur Erteilung einer Auskunft verpflichtet sind. Unter diesen Voraussetzungen können Empfänger personenbezogener Daten z.B. sein:
- Öffentliche Stellen und Institutionen (z.B. das Land Hessen oder die Europäische Kommission als Fördergeber, der Hessische Rechnungshof, der Bundesrechnungshof und der Europäischen Rechnungshof, Europäische Zentralbank, Europäische Bankenaufsicht, Deutsche Bundesbank, Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Strafverfolgungsbehörden, Justiz),
 - der Helaba-Konzern im Rahmen der Zahlungsabwicklung der Förderprogramme,

- die Bewilligungsstellen und die mit der Auszahlung und Prüfung befassten Stellen und Behörden des Landes, des Bundes und der Europäischen Union,
- die Stellen, die zum Abgleich mit anderen Förderprogrammen, die im Rahmen der EU-Verordnungen und der nationalen Rechtsvorschriften gewährt werden, zuständig sind,
- Finanzbehörden, soweit sie Daten anfordern und die Übermittlung zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben erforderlich ist und wir einer rechtlichen Verpflichtung zur Übermittlung unterliegen,
- die nach § 197 Absatz 4 SGB VII zur Feststellung der Versicherungspflicht und zum Zwecke der Beitragserhebung an die Träger der landwirtschaftlichen Sozialversicherung zuständigen Stellen.

5. Werden Daten in ein Drittland oder an eine internationale Organisation übermittelt?

Eine Datenübermittlung an Stellen in Staaten außerhalb der Europäischen Union (sogenannte Drittstaaten) findet nicht statt.

6. Wie lange werden meine Daten gespeichert?

Wir speichern Ihre Daten im Hinblick auf Art. 69 VO 1306/2013 grundsätzlich wenigstens 10 Jahre, sofern nicht andere zwingende Aufbewahrungsvorschriften für die konkrete Förderung eine längere Aufbewahrungsfrist vorschreiben bzw. sonstige berechnete Belange, wie z.B. eine Rechtsverfolgung, eine längere, zeitlich befristete Aufbewahrung erforderlich machen; die Daten werden gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind und keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

7. Welche Datenschutzrechte habe ich?

Jede betroffene Person hat das

- Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO,
- Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO,
- Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO,
- Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO,
- Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO.

Beim Auskunftsrecht und beim Löschungsrecht gelten die Einschränkungen nach §§ 34 und 35 BDSG. Darüber hinaus besteht ein Beschwerderecht bei einer zuständigen Datenschutzaufsichtsbehörde (Artikel 77 DSGVO i.V.m. § 19 BDSG), d.h. beim

Hessischen Datenschutzbeauftragten
Gustav-Stresemann-Ring 1
65189 Wiesbaden

Eine erteilte Einwilligung in die Verarbeitung personenbezogener Daten (**siehe unter 3.d.**) können Sie jederzeit uns gegenüber widerrufen. Dies gilt auch für den Widerruf von Einwilligungserklärungen, die vor der Geltung der DSGVO, also vor dem 25. Mai 2018, uns gegenüber erteilt worden sind.

Der Widerruf kann gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de

Bitte beachten Sie, dass der Widerruf erst für die Zukunft wirkt. Verarbeitungen, die vor dem Widerruf erfolgt sind, sind davon nicht betroffen. Im Rahmen des Förderverfahrens stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Beendigung eines Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten [und ggfs. ihre Weitergabe an die oben aufgeführten Empfängerkategorien] ist nach Widerruf der Einwilligungserklärung eine (weitere) Förderung gegebenenfalls nicht mehr möglich.

8. Gibt es für mich eine Pflicht zur Bereitstellung von Daten?

Im Rahmen Ihrer Antragstellung stellen Sie diejenigen personenbezogenen Daten bereit, die für die Aufnahme, Durchführung und Abwicklung des Förderverhältnisses und zur Erfüllung der damit verbundenen Pflichten erforderlich sind, oder zu deren Erhebung wir gesetzlich verpflichtet sind. Ohne diese Daten ist eine Förderung in der Regel nicht möglich. Entsprechend der Bedingungen der einzelnen Fördermaßnahmen setzt die Förderung auch die Weitergabe Ihrer personenbezogenen Daten an unsere Dienstleister, Förderpartner und/oder öffentliche Stellen wie das Land Hessen oder die EU-Kommission voraus (**siehe unter 4.**).

9. Inwieweit gibt es eine automatisierte Entscheidungsfindung?

Zur Antragstellung und -bearbeitung nutzen wir grundsätzlich keine vollautomatisierte Entscheidungsfindung gemäß Artikel 22 DSGVO.

10. Inwieweit werden meine Daten für die Profilbildung genutzt?

Eine automatisierte Verarbeitung Ihrer Daten mit dem Ziel der Bewertung persönlicher Aspekte (Profiling) findet nicht statt.

11. Inwieweit werden meine Daten für Direktwerbung genutzt?

Eine Verarbeitung mit dem Ziel der Direktwerbung findet nicht statt.

12. Informationen über Ihr Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO

Einzelfallbezogenes Widerspruchsrecht

Sie haben das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit gegen die Verarbeitung Sie betreffender personenbezogener Daten, die aufgrund von Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e DSGVO (Datenverarbeitung im öffentlichen Interesse) und Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe f DSGVO (Datenverarbeitung auf der Grundlage einer Interessenabwägung) erfolgt, Widerspruch einzulegen.

Legen Sie Widerspruch ein, werden wir Ihre personenbezogenen Daten nicht mehr verarbeiten, es sei denn, wir können zwingende berechtigte Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen, oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen.

Empfänger eines Widerspruchs

Der Widerspruch kann formfrei mit dem Betreff „Widerspruch“ unter Angabe Ihres Namens, Ihrer Adresse und Ihres Geburtsdatums erfolgen und sollte gerichtet werden an:

Wirtschafts- und Infrastrukturbank Hessen
– rechtlich unselbstständige Anstalt in der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale –
Abteilung Landwirtschaftsförderung
Strahlenbergerstr. 11
63067 Offenbach
E-Mail: datenschutz-zahlstelle@wibank.de